



**Bistum  
Hildesheim**

# **Information zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kirchenvorstände**

**Theo Mooren  
RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster  
Dondersring 2a  
48151 Münster  
Telefon: 0251 – 60 920 20  
Telefax: 0251 – 60 920 23  
E-Mail: [Theo.Mooren@rwtuev.de](mailto:Theo.Mooren@rwtuev.de)**

**Dr. Monika Tontsch  
Bistum Hildesheim  
Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18-21  
31102 Hildesheim  
Telefon: 05121 – 307 - 264  
E-Mail: [monika.tontsch@bistum-hildesheim.de](mailto:monika.tontsch@bistum-hildesheim.de)**

# Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

## Du sollst nicht töten.

(5. Gebot)

**Wenn du ein neues Haus baust, sollst du um die Dachterrasse eine Brüstung ziehen.  
Du sollst nicht dadurch, dass jemand herunterfällt Blutschuld auf dein Haus legen.**  
(5. Buch Moses, Kap. 22, Vers 8)

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich in erster Linie an den Unternehmer (Arbeitgeber).

**Unternehmer ist** derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen handelt und dem das Ergebnis unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (SGB VII § 136 Abs.3). Es gilt die Person als Unternehmer, die das Risiko trägt, die Unternehmensziele bestimmt sowie die Personal- und Sachmittelhoheit besitzt. Sie trägt auch die Gesamtverantwortung, also auch für den Arbeitsschutz.

**In einem Bistum ist die Kirchengemeinde der Unternehmer** und somit für den Arbeitsschutz im Bereich der Kirche und der Kindergärten verantwortlich. Vertreten wird die Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand. Die Verantwortung liegt also beim Kirchenvorstand.

Im Arbeitsschutz hat der Unternehmer in erster Linie dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben seiner angestellten, unentgeltlich tätigen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/Innen abgewendet werden. Gesetze und Vorschriften regeln die Grundpflichten des Unternehmers. Dies sind:

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3 bis 13)
2. Sozialgesetzbuch (SGB VII § 21 Abs. 1)
3. Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 (früher VBG 1 § 2 Abs. 1)
4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB § 618)
5. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)

### Hieraus ergeben sich folgende Verpflichtungen für den Unternehmer:

- Sicherstellung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation
- Sichere Einrichtung von kirchlichen Arbeitsstätten
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- Unterweisung der Mitarbeiter über die Sicherheitsbestimmungen
- Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten- Hilfe
- Bestellung von Ersthelfern

- Organisation der Brandbekämpfung und Evakuierung
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (Außendienstmitarbeitern)
- Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Regelmäßige Kontrolle der erteilten Anweisungen
- Vorkehrungen treffen bei besonderen Gefahren
- Information der Mitarbeiter und der MAV über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Regeln arbeitsmedizinischer Vorsorge beachten
- Anzeige von Unfällen
- Bei der Vergabe von Aufträgen eine schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers, die Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes bei der Ausführung zu beachten
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für Regelwerke, Körperschutzmittel und Arbeitsschutzmaßnahmen.

### **Delegation von Verantwortung an die Führungskräfte durch den Unternehmer**

Verantwortung im Betrieb trägt derjenige, der **weisungsberechtigt** ist.

Der Verantwortliche hat die **Verpflichtung** zur

- ⇒ **richtigen Auswahl**
- ⇒ **ordnungsgemäßen Unterweisung**
- ⇒ **Kontrolle**

seiner Mitarbeiter

### **Kontrolle der Mitarbeiter**

Der Verantwortliche hat seine **Kontrollpflicht** erfüllt, wenn er -nachweisbar- regelmäßig un-auffällige und stichprobenartig vertiefte Kontrollen durchgeführt hat.

Die Verantwortung ist **nicht trennbar in Teilverantwortung**.

Der Unternehmer bleibt aber auch bei der Delegation von Aufgaben des Arbeitsschutzes verantwortlich für die Organisation (Festlegen klarer Regeln), Auswahl der Mitarbeiter (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Dienstaufsicht (Kontrolle).

Trifft den Unternehmer ein Organisationsverschulden, hat er die Mitarbeiter falsch ausgewählt oder vernachlässigt er seine Dienstaufsicht, haftet er strafrechtlich. Bei Personenschäden reicht einfache Fahrlässigkeit. Auch das Ordnungswidrigkeitengesetz greift hier.

### **Unfallverhütungsvorschriften**

Unfallverhütungsvorschriften sind **Mindestnormen**.

Wer das Minimum an gebotener Vorsorge nicht beachtet, verletzt seine zumutbare Sorgfaltspflicht so, dass der Tatbestand der Fahrlässigkeit erfüllt ist.

Selbst wenn aber der Verantwortliche die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten hat, enthebt ihn das nicht der weiteren Prüfung, ob nicht darüber hinaus etwa nach der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung zusätzliche Maßnahmen geboten sind. Ist dies der Fall und unterlässt er die gebotenen Maßnahmen, verletzt er ebenfalls seine Sorgfaltspflicht und handelt fahrlässig.

### **Drei Fragen zur Fahrlässigkeit**

1. Hätte der Verantwortliche bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass der Unfall eintrat?
2. Welche Sorgfalt war nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar und geboten?
3. War der Verantwortliche nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt zu beachten?

Sind **alle drei Fragen** zu bejahen, hat der Verantwortliche fahrlässig im Sinne des Strafgesetzbuches gehandelt.

### **Konsequenzen**

**§ 88 StGB** Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

**§ 80 StGB** Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Bei Eintritt eines Unfalls ist die Haftung für Personenschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Für den Bereich der Kirche tritt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und für den Bereich der Kindergärten die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein.

Bei einem grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Unfall oder einer Berufskrankheit kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Regress nehmen. Handelt der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Rechtsvorschriften, bußgeldbewährten Unfallverhütungsvorschriften oder einer vollziehbaren Anordnung zuwider, kann er mit nicht unerheblichen Geldbußen belegt werden. Wird ein Verstoß gegen eine Rechtsverordnung beharrlich wiederholt, ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe möglich.

### **Mitverschulden des Verletzten**

Ein Mitverschulden des Verletzten entlastet den Verantwortlichen nicht. Es schließt Vorhersehbarkeit nicht aus, wenn bei gebotener und zumutbarer Sorgfalt der Unfall vorauszusehen war. Es kann erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter Unfallverhütungsvorschriften und ausdrückliche Verbote nicht beachten. Das muss in alle Überlegungen, Arbeitssicherheit zu verwirklichen, einbezogen werden.

### **Definition des Arbeitsunfalls**

- wenn eine versicherte Person
- bei einer versicherten Tätigkeit
- durch ein von außen einwirkendes Ereignis einen körperlichen Schaden erleidet.

### **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei unentgeltlich Tätigen**

1. Es muss sich um eine ernstliche, einem fremden Unternehmen (Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder, Schule und Caritas) dienende Tätigkeit handeln.
2. Die Tätigkeit muss dem wirklichen und mutmaßlichen Willen des Unternehmens (Kirche, Tageseinrichtung für Kinder, Schule und Caritas) entsprechen.
3. Die Tätigkeit muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein und üblicherweise von Personen verrichtet werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
4. Die Tätigkeit muss arbeitnehmerähnlich sein.

### **Definition des Wegeunfalls**

Wenn eine versicherte Person auf dem unmittelbaren (**normalen**) Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück einen Unfall mit körperlichem Schaden erleidet.

Der Weg beginnt an der Haustür und endet an dem Eingangstor des Betriebes, bzw. umgekehrt.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Versicherte diesen **unmittelbaren Weg verlassen**, um Ihr Kind dorthin zu bringen oder abzuholen, wo es während der beruflich bedingten Abwesenheit der Eltern versorgt wird. Ebenso bleibt der Versicherungsschutz erhalten bei **Fahrgemeinschaften**.

### **Berufskrankheit**

Wenn sich eine versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit durch eine schädigende Einwirkung eine **Krankheit** zuzieht,

die in der BKV (Berufskrankheitenverordnung) bezeichnet ist und die dort ggf. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispielsweise Lärm, Hauterkrankung

## **Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft**

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit allen Mitteln sowie Erste Hilfe (Prävention)
- Heilbehandlung und Rehabilitation
- Entschädigung durch Geldleistungen

## **Aufgaben der im Arbeits- und Gesundheitsschutz tätigen**

### **Dienstgebervertreter**

Ansprechpartner für StAfAs, Berufsgenossenschaften, RWTÜV Akademie GmbH

Mitarbeiter

Berichterstatter für den Kirchenvorstand über Aktivitäten, Planungen und Ereignisse soweit diese den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen

Bereitet Entscheidungsvorlagen für den Kirchenvorstand vor

Setzt Entscheidungen des Kirchenvorstandes um durch z.B.:

- Beseitigung der erkannten Mängel
- Verhinderung durch geeignete Abspermaßnahmen
- Anschaffung von Körperschutz

### **Führungskräfte**

Umsetzung der übertragenen arbeitsschutzrelevanten Pflichten

Ggf. weitere Delegation, bzw. Übertragung der Pflichten auf nachgeordnete Mitarbeiter (z.B. Gruppenleiterin im Kindergarten )

Mitwirkung bei der Bestellung der zu beauftragenden Personen (z.B. Sicherheitsbeauftragte)

Bereitstellung und Auslegung der Unfallverhütungsvorschriften und des Regelwerkes im Zuständigkeitsbereich

Veranlassung und ggf. Durchführung von Ersteinweisungen und Wiederholungsschulungen

Umsetzung der Vorschläge der Sicherheitsbeauftragten

Anweisungen zum Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Sicherstellung der Beschaffung von Körperschuttmitteln und Sicherheitsausrüstung im Zuständigkeitsbereich

Einweisung in Gefahrenbereiche

Kontrolle der angeordneten Anweisungen

Begehungen

Regelmäßige Berichte an den Unternehmer

## **Mitarbeiter**

Weisungen des Unternehmers/Vorgesetzten einhalten

Schutzausrüstung benutzen

Arbeitsstoffe und Geräte nicht unbefugt benutzen

Sicherheitstechnische Mängel sofort beseitigen oder melden

Gefahrenbereiche nicht unbefugt und nur unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten

Einhaltung der durch den Unternehmer erlassenen Gebote und Verbote

## **Fachkraft für Arbeitssicherheit**

Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit

Beratung des Arbeitgebers und der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen, insbesondere bei:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen
- Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln
- Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung (einschließlich Ergonomie)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Überprüfung der Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel, insbesondere vor Inbetriebnahme und der Arbeitsverfahren vor ihrer Einführung in sicherheitstechnischer Hinsicht

Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, u.a. durch Begehungen der Arbeitsstätte

Hinwirken auf die Beseitigung von Mängeln

Achten auf die Benutzung der Körperschutzmittel

Untersuchung und Auswertung von Arbeitsunfällen

Vorschlagen von Maßnahmen zur Unfallverhütung

Hinwirken auf arbeitsschutz- und unfallverhütungsgerechtes Verhalten der Arbeitnehmer

### **Betriebsarzt**

Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes

Beratung des Arbeitgebers und der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen, insbesondere bei

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen
- Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Einführung von Arbeitsverfahren
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, ergonomischen, arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, der Pausenregelung, der Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung
- Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Untersuchung der Arbeitnehmer einschließlich Beratung sowie Beurteilung, Erfassung und Auswertung der Ergebnisse

Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung u.a. durch Begehungen der Arbeitsstätte.

Hinwirken auf die Beseitigung von Mängeln

Achten auf die Benutzung der Körperschutzmittel

Untersuchen der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen sowie der Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Vorschlagen von Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen

Hinwirken auf arbeitsschutz- und unfallverhütungsgerechtes Verhalten der Arbeitnehmer.

### **Sicherheitsbeauftragter**

Unterstützung des Unternehmers, der Vorgesetzten und der Kollegen als Helfer/Berater in ihrem direkten Arbeitsbereich

Fortlaufende Kontrolle des Vorhandenseins und der Benutzung von vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen

Regelmäßige Kontrolle des Arbeitsbereichs in Bezug auf Unfallverhütung

Motivation der Arbeitskollegen in ihrem Arbeitsbereich in Bezug auf Unfallverhütung

### **Mitarbeitervertretung (MAV)**

Überwachung der zugunsten der Mitarbeiter geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsvereinbarungen auf Durchführung und Einhaltung

Beantragung von Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen; auf die Durchführung / Einhaltung achten

Beteiligung an Betriebsbesichtigungen

Beteiligung an Unfalluntersuchungen

Teilnahme an Sitzungen des Sicherheitsausschusses/Arbeitsschutzausschusses

Unterschreiben der Unfallanzeigen

## Gefahrtarife der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nach ausgewählten Unternehmensarten Stand 01.2001

<b>Unternehmensart</b>	<b>Gefahrklasse</b>
Kreditinstitute	0,37
Versicherungsunternehmen	0,46
Gewerkschaften	0,52
Vermögensverwaltungen	0,84
<b>Ev. Kirche</b>	<b>1,00</b>
<b>Kath. Kirche</b>	<b>1,02</b>
Sonstige christliche Kirchen	1,33
Sport und Gymnastikschulen	1,58
Erholungseinrichtungen	1,89
Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlas- sung	10,66
Sportunternehmen mit bezahlten Sport- lern aus der 1. und 2. Bundesliga	47,75

## Das Unfallgeschehen

### Erfasste Unfälle

Kindergärten			Kirchengemeinden			Gesamt
2001	2002	Gesamt	2001	2002	Gesamt	483
111	155	266	110	107	217	

### Art der Unfälle

Unfallart	Kindergärten		Kirchengemeinden		Gesamt	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Arbeitsunfall	197	74,1	154	71,0	351	72,7
Wegeunfall	69	25,9	63	29,0	132	27,3
<b>Gesamt</b>	<b>266</b>	100,0	<b>217</b>	100,0	<b>483</b>	100,0

## Analyse der Arbeitsunfälle

Umstand	Kindergärten		Kirchengemeinden		Gesamt	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken in ebenem Gelände	49	24,9	39	25,3	88	25,0
Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken in unebenem Gelände	15	7,6	11	7,1	26	7,4
Treppen und Leitern	19	9,6	30	19,5	49	14,0
Heben und Bewegen	6	3,0	8	5,2	14	4,0
Stuhl / Tisch / Mobiliar	1	0,5	0	0%	1	0,3
Sich stoßen, schneiden, von fallendem Teil getroffen	62	31,5	39	25,3	101	28,8
Unfälle bei Spiel und Sport	19	9,6	15	9,7	34	9,7
Sonstige*	25	12,7	6	3,9	31	8,8
Keine Angaben	1	0,5	6	3,9	7	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>197</b>	<b>100</b>	<b>154</b>	<b>100</b>	<b>351</b>	<b>100,0</b>

\*Weitere typische Unfallursachen sind u.a.: mit anderen zusammenstoßen oder angerempelt werden, Finger in der Tür einklemmen, Unfälle mit Bastelutensilien, Unfälle mit kleinen Werkzeugmaschinen etc.

## Lebensalter der verunfallten Mitarbeiter/innen

Alter in Jahren	Kindergärten		Kirchengemeinden		Gesamt	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
bis 20. Lebensjahr	12	4,5	23	10,6	35	7,2
21. - 40. Lebensjahr	128	48,1	41	18,9	169	35,0
41. - 60. Lebensjahr	113	42,5	80	36,9	193	40,0
über 60. Lebensjahr	3	1,1	66	30,4	69	14,3
keine Angaben	10	3,8	7	3,2	17	3,5
<b>Gesamt</b>	<b>266</b>	<b>100,0</b>	<b>217</b>	<b>100,0</b>	<b>483</b>	<b>100</b>

## Kirchengemeinden

<b>Tätigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Pfarrsekretärin, Pfarr- amtshelferin, Angestellter	<b>25</b>	11,5
Küster	<b>35</b>	16,1
Helfer	<b>40</b>	18,4
Reinigungskraft	<b>14</b>	6,5
Anlagenpfleger	<b>6</b>	2,8
Hausmeister	<b>10</b>	4,6
Jugendleiter / Pädagogi- scher Mitarbeiter/in	<b>9</b>	4,1
Messdiener / Sternsinger	<b>15</b>	6,9
Mitglied des Pfarrgemein- derates	<b>5</b>	2,3
Pastoralreferent/in	<b>8</b>	3,7
Kirchenvorstandsmitglied	<b>4</b>	1,8
Personal im Küchenbe- reich	<b>6</b>	2,8
Kirchenchor	<b>4</b>	1,8
Organist/in	<b>4</b>	1,8
Sonstige	<b>32</b>	14,7
<b>Gesamt</b>	<b>217</b>	100%

## Analyse der Verletzungen

### a) Verletztes Körperteil

Körperteil	Kindergärten		Kirchengemeinden		Gesamt	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Kopf (inkl. Gebiss)	<b>26</b>	9,8	<b>26</b>	12,0	<b>52</b>	10,8
Auge	<b>6</b>	2,3	<b>4</b>	1,8	<b>10</b>	2,0
Oberarm / Unterarm	<b>14</b>	5,3	<b>19</b>	8,8	<b>33</b>	6,8
Hand / Finger	<b>44</b>	16,5	<b>36</b>	16,6	<b>80</b>	16,6
Fuß / Zehen	<b>60</b>	22,6	<b>33</b>	15,2	<b>93</b>	19,3
Oberschenkel / Unterschenkel	<b>44</b>	16,5	<b>28</b>	12,9	<b>72</b>	14,9
Rumpf (inkl. Schultern, Rücken)	<b>31</b>	11,7	<b>23</b>	10,6	<b>54</b>	11,2
Multiple Körperteile	<b>33</b>	12,4	<b>36</b>	16,6	<b>69</b>	14,3
Sonstige	<b>1</b>	0,4	<b>2</b>	0,9	<b>3</b>	0,6
keine Angaben	<b>7</b>	2,6	<b>10</b>	4,6	<b>17</b>	3,5
<b>Gesamt</b>	<b>266</b>	100,0	<b>217</b>	100,0	<b>483</b>	100%

**b) Art der Verletzung**

	Kindergärten		Kirchengemeinden		Gesamt	
Art der Verletzung	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Fraktur	<b>16</b>	6,0	<b>49</b>	22,6	<b>65</b>	13,5
Verstauchung / Zerrung	<b>26</b>	9,8	<b>12</b>	5,5	<b>38</b>	7,9
Bänder- und Seh- nenverletzung	<b>43</b>	16,2	<b>23</b>	10,6	<b>66</b>	13,7
Prellung, Häma- tom	<b>59</b>	22,2	<b>30</b>	13,8	<b>89</b>	18,4
Schnitt- / Stichver- letzung	<b>20</b>	7,5	<b>20</b>	9,2	<b>40</b>	8,3
Quetschung, Platz-/ Schürf- wunde	<b>10</b>	3,8	<b>14</b>	6,5	<b>24</b>	5,0
Multiple Verlet- zungen	<b>31</b>	11,7	<b>23</b>	10,6	<b>54</b>	11,2
Sonst. Verletzun- gen	<b>47</b>	17,7	<b>26</b>	12,0	<b>73</b>	15,0
keine Angabe	<b>14</b>	5,3	<b>20</b>	9,2	<b>34</b>	7,0
<b>Gesamt</b>	<b>266</b>	100,0	<b>217</b>	100,0	<b>483</b>	100%

# **Präventionskonzept und Umsetzung durch die RWTÜV Akademie GmbH**

## **(Entwurf) Präventions-Vereinbarung (Textfassung)**

Stand: 24.10.2003

**Zwischen**

**dem Bistum \_\_\_\_\_ , vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar**

\_\_\_\_\_

**und der**

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

**vertreten durch \_\_\_\_\_**

**wird nachstehende**

**Vereinbarung zur Umsetzung der Betreuung nach den  
Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1),  
„Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) und  
"Betriebsärzte" (BGV A 7)**

**zum Präventionskonzept für die katholische Kirche getroffen.**

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Konzept wird in folgenden Bereichen umgesetzt:

- Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen und deren Zusammenschlüsse
- Diözese mit ihrem Generalvikariat und ihrer mittleren Verwaltungsebene (Gemeindeverbände),
- sonstige unselbstständige Einrichtungen der Diözese

## 2. Ziele und Grundlagen

Folgende Ziele sollen erreicht werden

- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Erfüllung der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1), "Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A 6) und "Betriebsärzte" (BGV A 7) mit wirksamen und auf die Besonderheiten der verfassten Kirche angepassten Maßnahmen.

Die Diözese übernimmt die Koordination der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung und der vereinbarten Präventionsmaßnahmen. Dazu wird der Berufsgenossenschaft ein/e zentrale/r Ansprechpartner/in (Kordinator/in) genannt, der im Dienst der Diözese steht.

## 3. Sicherheitstechnische Betreuung

Die sicherheitstechnische Betreuung im Gesamtbereich der Diözese wird Fachkräften für Arbeitssicherheit übertragen. Die Bestellung erfolgt durch die Diözese. Diese können in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Diözese oder zu einem Dritten stehen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist ganz oder teilweise die Bestellung externer, freiberuflich tätiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder die Verpflichtung überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienste möglich. Eine Kontinuität der eingesetzten Personen soll gewährleistet sein.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) werden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mindestens innerhalb von drei Jahren NN Stunden eingesetzt.

Mindestens muss jedoch pro Jahr  $\frac{3}{4}$  der Jahresstundenzahl erbracht werden.<sup>1</sup>

Die von der Diözese als geeignet benannten Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden von der Berufsgenossenschaft in kirchenspezifischen Kursen auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Fachkundevoraussetzungen gemäß § 3 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift "Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A6) müssen erfüllt sein.

Die Dienstgeber leiten die Vorschläge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Beseitigung baulicher Mängel ggf. den jeweils zuständigen Fachabteilungen in der Diözese zur Stellungnahme oder zum Vorschlag sachgerechter Lösungen zu.

## 4. Betriebsärztliche Betreuung

Die betriebsärztliche Betreuung im Gesamtbereich der Diözese wird (ab 01.10.2004 für den Bereich VBG) Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde übertragen. Die Anforderungen an die arbeitsmedizinische Fachkunde erfüllt grundsätzlich jeder Arzt, der die Gebiets- oder Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen darf. Die Bestellung der Betriebsärzte erfolgt durch die Diözese.

Für die Durchführung der betriebsärztlichen Betreuung kommen auch überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste und niedergelassene Arbeitsmediziner in Betracht.

Die Qualität der betriebsärztlichen Betreuung wird durch die Beachtung der Qualitätsgrundsätze für die Güteprüfung von Dienstleistern des Berufsverbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) sichergestellt. Es wird ein Pflichtenheft (verbindliche Leistungsbeschreibung) für die betriebsärztliche Betreuung erstellt. Der Koordinator nach Ziffer 2 stellt sicher, dass bei Einsatz mehrerer Betriebsärzte die Leistungen fachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

---

<sup>1</sup> Berechnung: In drei Jahren müssen NN Stunden erbracht werden, das sind durchschnittlich im Jahr NN Stunden mindestens aber pro Jahr NN Stunden.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 ASiG werden die Betriebsärzte mindestens innerhalb von drei Jahren NN Stunden eingesetzt.

Mindestens muss jedoch pro Jahr  $\frac{3}{4}$  der Jahresstundenzahl erbracht werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) oder nach staatlichen Rechtsvorschriften werden nicht als Einsatzzeit angerechnet.

## **5. Präventionsmaßnahmen<sup>2</sup>**

Zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsschutz dienen ergänzend zu den oben genannten Ziffern 2 und 3 die weiteren Maßnahmen.

Die Inhalte dieser Maßnahmen sind von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten unter Beteiligung der Berufsgenossenschaft zu entwickeln und der Diözese zur Umsetzung vorzuschlagen.

### a) Einsatz von Check-Listen / Ortskräfte

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sind zu eigenen Betriebsbegehungen nach §§ 3 und 6 ASiG verpflichtet. Sie werden dabei durch Ortskräfte unterstützt.

Die Unterstützung wird von der Diözese so organisiert, dass in jeder Kirchengemeinde und deren Zusammenschlüssen in der Regel einmal jährlich eine externe Begehung (z. B. durch eine Ortskraft), bei der die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden, erfolgen kann. Im Generalvikariat/Ordinariat sowie dessen Einrichtungen und der mittleren Verwaltungsebene kann die Betreuung auch durch eine interne Ortskraft sicher gestellt werden.

Bei dieser Aufgabe werden u. a. vorgefertigte und von der Diözese genehmigte Check-Listen eingesetzt. Diese werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und der Berufsgenossenschaft gemeinsam erarbeitet und beinhalten einen jährlichen Gefährdungsschwerpunkt.

Es können auch von einem überdiözesanen Arbeitskreis der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der (Erz-)Diözesen Deutschlands empfohlene Check-Listen verwendet werden.

Die sicherheitstechnische Begehung kann ausnahmsweise in Absprache mit der Berufsgenossenschaft für zwei oder drei Jahre zusammengefasst erfolgen, wobei dann zwei oder alle drei jährlichen Gefährdungsschwerpunkte gleichzeitig zu bearbeiten sind.

Die ausgefüllten Check-Listen sind der jeweiligen Leitung der Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie der Leitung der Einrichtungen der Diözese vorzulegen. Diese treffen die notwendigen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Sie werden dabei durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Fach-Abteilungen der (Erz-)Diözese auf Wunsch beraten (mündlich, schriftlich, ggf. vor Ort).

Die Ortskräfte werden von der Diözese in der notwendigen Anzahl bestellt und eingesetzt. Mit Zustimmung der Diözese kann die Bestellung und der Einsatz der Ortskräfte auch durch externe Dienste erfolgen. Eine Befähigung zum Umgang mit den Checklisten ist zu vermitteln. Eine Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten ist wünschenswert. Die Kontinuität der eingesetzten Personen soll gewährleistet sein.

---

<sup>2</sup> Eingeschlossen in das Präventionskonzept sind auch die Mitarbeiter des Generalvikariates/Ordinariates und dessen unselbständigen Einrichtungen

#### b) Gefährdungsanalysen

Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die Einrichtungen der Diözese werden durch Beauftragte für Gefährdungsanalysen bei der Erstellung von Arbeitsplatzbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz unterstützt. Die Zahl der Beauftragten und ihre Auswahl wird von der Diözese festgelegt. Es besteht Übereinstimmung, dass die Diözese diese Aufgabe nach §§ 5, 6 und § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz mit dieser Aufgabe auch die externen Anbieter sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Betreuung beauftragen kann. Es besteht weiter Übereinstimmung, dass durch vergleichende Betrachtung ähnlich eingerichteter Arbeitsplätze die von den Arbeitsschutzbestimmungen geforderten Arbeitsplatzanalysen zusammengefasst werden können. Die Rechte der zuständigen staatlichen Behörden bleiben unberührt.

Die VBG bietet dazu Qualifizierungsmaßnahmen an (Dauer: ca. 1 Woche).

#### c) Informationsmaßnahmen

Es werden spezielle Maßnahmen zur Information und Motivation von Multiplikatoren und Verantwortungsträgern nach § 6, Satz 2 Ziffer 4 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ASiG durchgeführt. In Betracht kommen alle Maßnahmen mit sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Inhalten.

Mögliche Zielgruppen sind beispielsweise Dechanten, Pfarrer, Abteilungsleitungen, Personalreferenten/-dezernenten, Küster und Hausmeister sowie Kirchenvorstandsmitglieder und sonstige Personalverantwortliche.

Die Maßnahmen werden als Gruppenveranstaltungen grundsätzlich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten und gegebenenfalls den unterstützenden Personen nach Buchstabe b) durchgeführt. Die Berufsgenossenschaft leistet Unterstützung im Einzelfall.

Es werden wie bisher im Durchschnitt pro Jahr 5 Seminare durchgeführt. Die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens zwei Stunden.

#### d) Schriftliche Aufklärung

Die Aufklärung und Motivation der Mitarbeiter zu arbeitsschutzrelevanten Themen als Aufgabe nach § 6 Satz 2 Ziffer 4 und § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ASiG wird durch schriftliche Beiträge in geeigneten Publikationen unterstützt. Es wird organisatorisch sichergestellt, dass solche Beiträge in jede Kirchengemeinde und deren Zusammenschlüsse sowie in jede Einrichtung der Diözese gelangen. Dies kann durch die von der Diözese herausgegebenen Informationsdienste geschehen.

Die Diözese stellt ferner organisatorisch sicher, dass der Sicherheitsreport der VBG bzw. die Mitteilungen der BGW an jede Kirchengemeinde bzw. Einrichtung verteilt wird.

#### e) Fahrsicherheitstraining

Fahrdienstmitarbeitende und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen am Programm des Fahrsicherheitstrainings unter Kostenbeteiligung durch die Berufsgenossenschaft teilnehmen. Die Diözese weist in ihren Informationsdiensten darauf hin. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Berufsgenossenschaft die Kostenbeteiligung wesentlich reduziert oder diese entfällt.

#### f) Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Unterweisung

Für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Unterweisung von z.B. Küstern und Hausmeistern bzw. Erzieherinnen werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit bzw. von den Betriebsärzten und der Berufsgenossenschaft gemeinsam entwickelte Musterdianstanweisungen eingesetzt, welche die spezifischen Sicherheitsrisiken für diese Personenkreise und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Diözese stellt organisatorisch durch ihre Informationsdienste sicher, dass alle betroffenen Personen regelmäßig nach diesen Mustern unterwiesen werden.

#### g) Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln sind bestimmte Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung von Arbeitsmitteln) und betriebsärztliche Empfehlungen zu beachten. Die Diözese erstellt dazu Informationen und Hinweise für die Beschaffung.

#### h) Dokumentationen

Von der Diözese werden folgende Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der unterstützenden Ortskraft
- Nachweis über die geleisteten Stunden der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte
- Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen der Berufsgenossenschaft für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für die unterstützenden Beauftragten nach Ziffer 5 b)
- mindestens jährliche Berichte über die Tätigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte, insbesondere über:
  - die durchgeführten Betreuungsmaßnahmen
  - die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsanalysen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen
  - durchgeführte Informationsmaßnahmen i. S. von Ziffer 5 c)
- durchgeführte schriftliche Aufklärungen i. S. von Ziffer 5 d)

#### i) Kooperation mit den Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Präventionsarbeit der Diözesen projekt- oder aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder sachliche Leistungen.

#### j) Revision und Evaluation

Die Wirksamkeit der gemeinsamen Präventionsarbeit wird durch die Berufsgenossenschaft und die Diözese regelmäßig geprüft. Die Berufsgenossenschaft behält sich vor, Revisionen durchzuführen, beispielsweise durch Kontrollen vor Ort oder Stichprobenkontrollen.

Die Berufsgenossenschaft lädt die Koordinatoren einmal jährlich zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

Ziel dieses Erfahrungsaustausches ist es, zu überprüfen, ob die gesetzten Ziele mit den vorhandenen Instrumentarien erreicht worden sind.

k) Arbeitsgruppen

(Erz-)Diözesen und Berufsgenossenschaften können für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte regionale Arbeitsgruppen bilden.

**6. Gültigkeitsdauer und Kündigung**

Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Jahres 2008 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der regelmäßigen Verlängerung unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt wird. Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristig Gespräche über Möglichkeiten und Voraussetzungen der Fortführung des Vertragsverhältnisses anzubieten.

Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses sichern sich die Vertragsparteien die gemeinsame Regelung einer Übergangsfrist z. B. zur sozialverträglichen Klärung von personalrechtlichen Fragen und der Reorganisation zu.

Kommt die Diözese ihren Betreuungsverpflichtungen insbesondere nach Ziffer 5 über einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren nachweislich nicht nach, kann die zuständige BG mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen folgenden Kalenderjahr die Regelbetreuung nach den Unfallverhütungsvorschriften für die bei ihr versicherten Einrichtungen anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der Regelbetreuung ist, dass die Diözese über den Betreuungsmangel frühzeitig von der Berufsgenossenschaft schriftlich informiert und beraten wurde und ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Mangel innerhalb einer Frist von 6 Monaten abzustellen.

Die Vereinbarung kann auch gekündigt werden, wenn eine Änderung des ASiG bzw. der Unfallverhütungsvorschriften BGV A 6 oder BGV A 7 die weitere Umsetzung unmöglich oder aber unzumutbar macht.

,den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für das  
Bistum

Für die  
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

## **Unterstützungsmaßnahmen der RWTÜV Akademie GmbH**

- a) Einsatz von Checklisten /Ortskräften  
Beispielhaft : Auszüge aus der Jahrescheckliste 2003 – Kirchengemeinden im Anhang
- b) Gefährdungsanalysen  
Beispielhaft : Gefährdungsbeurteilung für Küster im Anhang
- c) Informationsmaßnahmen  
Beispielhaft : Daueraushang der Sicherheitstechnik  
Auszüge aus „Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Kirchengemeinde“ im Anhang
- d) Schriftliche Aufklärung  
Beispielhaft : Auszüge der Arbeitssicherheit aktuell Juni 2003 bzw. Muster eines Begehrungsberichtes im Anhang
- e) Fahrsicherheitstraining  
Beispielhaft : „Aufruf zum Sicherheitstraining“ als Kopie im Anhang
- f) Sicherheitstechnische und betriebsärztlich Unterweisung  
Beispielhaft : Auszüge aus „Arbeitsschutz in der Ausbildung der Sakristane“  
„Grundunterweisung für ehrenamtliche Helfer/Innen und Mitarbeiter/Innen in der Kirchengemeinde“ im Anhang
- g) Beschaffung von Arbeitsmitteln  
Beispielhaft : „Gut zu Fuß: Die richtigen Arbeitsschuhe“ im Anhang

## **Rechtsvorschriften**

### **Arbeitsschutzgesetz**

#### **§ 3**

#### **Grundpflichten des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten
  1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
  2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

#### **§4**

#### **Allgemeine Grundsätze**

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Maßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## **§5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

## **§6 Dokumentation**

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfungen ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.
- (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## **§7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

## **§8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**

- (1) Werden Beschäftigte mehrere Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Maßnahmen abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit im Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

## **§9 Besondere Gefahren**

- (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
- (2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zutreffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
- (3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

## **§12 Unterweisung**

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) Bei der Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

## **§13 Verantwortliche Personen**

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
  1. sein gesetzlicher Vertreter
  2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person
  3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft
  4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
  5. Sonstige nach Absatz 2 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Person im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## **Pflichten und Rechte der Beschäftigten**

### **§15**

#### **Pflichten der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

### **§ 16**

#### **Besondere Unterstützungspflichten**

- (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel Arbeitnehmer den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

### **§17**

#### **Rechte der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.
- (2) Sind Beschäftigte aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese Arbeitnehmer die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

# **Arbeitssicherheitsgesetz- ASiG vom 01. Januar 2004**

## **§ 1 Grundsatz**

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

## **Unfallverhütungsvorschriften BGV A 1**

### **II. Pflichten des Unternehmers**

#### **§ 2**

#### **Grundpflichten des Unternehmers**

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1, dieser Unfallverhütungsvorschrift) und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

### **§ 3**

#### **Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten**

- (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.
- (2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.
- (3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.
- (4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 4 Unterweisung der Versicherten**

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG - Regeln) sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

### **III. Pflichten der Versicherten**

#### **§ 15**

#### **Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten**

- (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.
- (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

## **§ 16**

### **Besondere Unterstützungspflichten**

- (1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.
- (2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren – ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, – Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder – ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

## **§ 17**

### **Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen**

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

## **§ 18**

### **Zutritts- und Aufenthaltsverbote**

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

## **Sozialgesetzbuch SGB VII**

### **§ 21**

#### **Verantwortung des Unternehmers, der Versicherten Mitwirkung**

- (1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

### **§ 136**

#### **Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers**

- (3) Unternehmer ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht.

# ANHANG

## Jahres-Checkliste 2003 - Kirchengemeinde

**Absender:**

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Postleitzahl / Ort: \_\_\_\_\_

Dekanat: \_\_\_\_\_

Erstellt von / am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

		ja	nein
<b>1</b>	<b>Ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes für Arbeitssicherheit zuständig?</b>		
	<b>Name:</b>		
<b>2</b>	<b>Haben Sie einen Sicherheitsbeauftragten?</b>		
	<b>Name:</b>		
<b>3</b>	<b>Hat es in den letzten 5 Jahren in Ihrer Gemeinde Unfälle mit Personenschäden gegeben?</b>		
		Ja, 1-2	
		Ja, mehr als 2	
<b>4</b>	<b>Wer unterschreibt die Unfallmeldung?</b>		
		Kirchenvorstand	
		Mitarbeitervertreter	
		sonst.	
<b>5</b>	<b>Wem werden Unfälle gemeldet?</b>		
		Generalvikariat	
		Stadtdekanat / Dekanat	
		Krankenkasse	
		Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	
		Kirchenvorstand	

	Böden, Treppen, Leitern	Kirche			Pfarrbüro			Pfarrheim		
		Ja	Nein	entfällt	Ja	Nein	entfällt	Ja	Nein	entfällt
<b>40</b>	<b>Treppenstufen liegen fest und sind ohne Beschädigung.</b> Treppen müssen sicher begehbar sein. Um ein erhöhtes Sturzrisiko zu reduzieren, sind beschädigte Stufen instand zu setzen und unterschiedliche Steigungen/Auftritte durch bauliche Maßnahmen auszugleichen. § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) i.V.m. dem „Merkblatt für Treppen“ (ZH 1/113)									
<b>41</b>	<b>Stufen der Treppe sind gleichmäßig hoch und tief.</b> Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmass übereinstimmenden Abständen. § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) i.V.m. dem „Merkblatt für Treppen“ (ZH 1/113)									
<b>42</b>	<b>Treppen mit mehr als vier Stufen haben einen Handlauf.</b> Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit einem Handlauf ausgerüstet sein § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) i.V.m. dem „Merkblatt für Treppen“ (ZH 1/113)									
<b>43</b>	<b>Treppen mit mehr als vier Stufen und breiter als 1,50 m, haben beidseitig einen Handlauf.</b> Treppen mit mehr als vier Stufen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) i.V.m. dem „Merkblatt für Treppen“ (ZH 1/113)									
<b>44</b>	<b>Verkehrswege (auch Treppen) sind in voller Breite freigehalten.</b> Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen werden können. Gegenstände oder Einrichtungen dürfen nicht in den Verkehrsweg hineinragen, um Stoß- oder Schnittverletzungen auszu-schließen. § 25 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1)									

# **Gefährdungsermittlung und Gefährdungs- beurteilung**

**- Tätigkeitsbereich Küster -**

Theo Mooren  
RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster  
Donders-Ring 2a  
Telefon: 0251 – 60 920-20  
Telefax: 0251 – 60 920-23  
**E-Mail: [Theo.Mooren@rwtuev.de](mailto:Theo.Mooren@rwtuev.de)**

## **Gefährdungsbeurteilung für Küster Ihrer Kirchengemeinde gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jedem Unternehmen gibt es für die Mitarbeiter Gefährdungen, die sich in Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auswirken können.

In der Industrie sind viele Gefährdungen schnell zu erkennen. Der Kraftfahrzeugmechaniker kann mit dem ausgeschlagenen Schraubenschlüssel abrutschen und sich verletzen. Der Dachdecker kann durch eine mangelhafte technische Sicherung vom Dach fallen und der Maschinenführer kann durch eine dauernde Zwangshaltung eine Rückenerkrankung erleiden. Diese Gefährdungen sind nur auszuschließen, wenn es gelingt, die Ursachen zu erkennen und geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zu erarbeiten und im Betrieb umzusetzen.

Auch für den Küster gibt es Gefährdungen, die zu Unfällen führen und krank machen. Einige dieser Gefährdungen erkennen wir sofort, z.B. eine angebrochene Sprosse oder einen angebrochenen Holm an der Leiter in der Sakristei. Dagegen bedarf es schon systematischer Überlegungen oder Sichtprüfungen, um versteckte Gefährdungen zu erkennen, z.B. Gefährdungen durch Reinigungsmittel oder Gefährdungen durch defekte elektrische Geräte.

Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit erkannt und verlangt von jedem Unternehmer systematisch die Arbeitsplätze bzw. die Arbeitsbereiche zu analysieren, um so die möglichen Gefährdungen für die Mitarbeiter zu erkennen, Maßnahmen zur Beseitigung zu erarbeiten, umzusetzen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist festgelegt:

### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen.  
Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:
  - die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  - die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  - unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Im § 6 Dokumentation ist festgelegt, dass diese Maßnahmen zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen sind.

Der Sicherheitstechnische Dienst der RWTÜV Akademie GmbH möchte Ihnen eine **Hilfe-**  
**stellung** geben, um Sie in die Lage zu versetzen, diese gesetzliche Forderung zu erfüllen.

Wir haben zunächst folgende mögliche **Gefährdungen** für die Tätigkeit des Küsters zu-  
sammengestellt. Dies sind:

- A.) Vorbereitung /Nachbereitung des Gottesdienstes
- B.) Kirche / Altar schmücken
- C.) Arbeiten im Turm und auf dem Kirchenschiffboden
- D.) Instandhaltungs- / Wartungs- / Reparaturarbeiten in der Kirche
- E.) Verwaltung von Lagerbeständen
- F.) Winterdienst und Wegeunfälle
- G.) Pflege der Außenanlagen / Gartenarbeit
- H.) Müllentsorgung
- I.) Reinigungsarbeiten

### **Zur Durchführung:**

Bitte prüfen Sie mit dem Küster / der Küsterin Ihrer Kirchengemeinde gemeinsam, ob z.B. die  
im Einzelnen genannten Gefährdungen, z.B.

#### **A) Vorbereitung /Nachbereitung des Gottesdienstes**

##### **1) Ausrutschen oder Stolpern auf dem Weg von und zur Kirche (Spalte 1)**

in Ihrer Kirchengemeinde vorliegt.

Wird dies bejaht, machen Sie bitte ein Kreuz bei

**Ja** (Spalte 2) oder **nein** (Spalte 3).

Wenn Sie das Vorliegen der **Gefährdung bestätigt haben** und ein Kreuz in Spalte 2 ge-  
macht haben, prüfen Sie bitte, ob eine der von uns vorgeschlagenen

#### **möglichen Maßnahmen (Beispiele) (Spalte 4)**

geeignet sind, diese vorliegende Gefährdung zu minimieren oder sogar auszuschalten.

Wir wissen, dass es auch andere geeignete Maßnahmen gibt, die wir noch nicht kennen,  
oder die besser geeignet sind, eine erkannte Gefährdung unwirksam zu machen. Deshalb  
haben wir bei den möglichen Maßnahmen fast immer als letzten Punkt: „**Andere Maßnah-**  
**men**“ gesetzt.

Sollten Sie eine Maßnahme für sinnvoll erachten, aber nicht wissen, ob dies technisch mög-  
lich ist, fragen Sie entweder einen örtlichen Handwerksmeister, der diese Maßnahme später  
für Sie umsetzt, oder sprechen Sie mit uns.

Wenn Sie sich für eine oder mehrere Maßnahmen entschieden haben, machen Sie in der  
Spalte

#### **Getroffene Maßnahmen (Spalte 5)**

**ein Kreuz** und legen Sie in den

### **Erläuterungen (Spalte 6)**

fest, wer und bis wann diese Maßnahme umzusetzen hat, bzw. welche Einzelschritte erforderlich sind. **Halten sie den vereinbarten Termin (Laufzettel) fest und fragen Sie nach.** Die **Umsetzung** ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz **das Wichtigste**.

Sobald die **Umsetzung erfolgt** ist, zeichnen Sie dies auf dem Bogen ab.

### **Datum und Unterschrift (Spalte 7)**

Da der Umfang der Aufgaben des Küsters / der Küsterin in den Kirchengemeinden sehr unterschiedlich ist, haben wir versucht möglichst viele Bereiche zu analysieren. Möglicherweise wird nicht jede Einzeltätigkeit für die Tätigkeit Ihres Küsters / Ihrer Küsterin zutreffen. Trotzdem sollten Sie diese dann kurz daraufhin prüfen, ob nicht Teile in Frage kommen.

Das Abarbeiten dieser Liste ist nicht mit einer einzigen Begehung oder in einer Stunde zu erledigen, sondern wird Sie über eine längere Zeit beschäftigen. Die längere Zeit ist bedingt durch Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das Einholen und das Prüfen von Angeboten für die Erledigung baulicher Maßnahmen, Diskussionen und Entscheidungen des Kirchenvorstands, wenn es um die Finanzierung geht. Auch wird die Menge der zu bearbeitenden Gefährdungen ganz einfach Zeit erfordern.

Bitte überstürzen Sie in Ihrem Bemühen, Gefährdungen zu vermeiden, nichts. Gehen Sie mit Besonnenheit, Mut zur Entscheidung und einer Portion Hartnäckigkeit beim Abarbeiten zu Werk.

Die Unterlage bewahren Sie auf in einem Ordner

### **„Gefährdungsanalyse Küster“.**

Heften Sie hier auch Angebote oder Notizen über Diskussionen ab. Diesen Ordner müssen Sie dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vorlegen. Damit erfüllen Sie dann die Forderungen des **§ 6 Dokumentation des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)**.

Wenn die Mitarbeiter der RWTÜV Akademie GmbH in Ihre Kirchengemeinde kommen, werden Sie auch einen Blick in diesen Ordner werfen, um Ihnen Hilfen und Tipps für das Abarbeiten zu geben.

Wir werden im Arbeits- und Gesundheitsschutz nur dann erfolgreich sein, wenn alle mitarbeiten und auch andere von Ihren Ideen profitieren. Haben Sie eine **gute Lösung realisiert**, teilen Sie uns diese bitte mit. Nach Prüfung werden wir diese auch den anderen Kirchengemeinden zur Kenntnis geben. Für Ihre Mitarbeit möchten wir Ihnen schon heute herzlich danken.

Haben Sie noch Fragen, dann rufen Sie uns an.

[Theo Moore](#)  
[Dipl.-Psy](#)

**Fachkraft für  
Arbeitssicherheit**  
RWTÜV Akademie GmbH

Geschäftsbereich  
Sicherheitstechnischer Dienst  
Donders-Ring 2 a  
48151 Münster  
Tel.: 0251 60920-20  
Fax.: 0251 60920-23  
Mobil: 0170 571 36 13  
Email: [Theo.Mooren@rwtuev.de](mailto:Theo.Mooren@rwtuev.de)

[Martin Bösel](#)  
[Dipl.-Ing.](#)

**Sicherheitsingenieur**  
RWTÜV Akademie GmbH

Geschäftsbereich  
Sicherheitstechnischer Dienst  
Donders-Ring 2 a  
48151 Münster  
Tel.: 0251 60920-20  
Fax.: 0251 60920-23  
Mobil: 0177 81 55136  
Email: [sicherheitstechnischer-dienst@rwtuev.de](mailto:sicherheitstechnischer-dienst@rwtuev.de)

[Carsten Schäfer](#)  
[Dipl.-Ing.](#)

**Sicherheitsingenieur**  
RWTÜV Akademie GmbH

Geschäftsbereich  
Sicherheitstechnischer Dienst  
Donders-Ring 2 a  
48151 Münster  
Tel.: 0251 60920-20  
Fax.: 0251 60920-23  
Mobil: 0177 299 35 45  
Email: [sicherheitstechnischer-dienst@rwtuev.de](mailto:sicherheitstechnischer-dienst@rwtuev.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Theo Mooren

RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster

A Vorbereitung / Nachbereitung der Gottesdienste

<p><b>1. Ausrutschen oder Stolpern auf dem Weg von und zur Kirche</b></p>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unebenheiten und Rutschflächen auf den Verkehrswegen beseitigen</li> <li>2. Für ausreichende stationäre Beleuchtung der Verkehrswege im Außenbereich der Kirche sorgen</li> <li>3. Handlampe mitnehmen</li> <li>4. Regelmäßig reinigen, kehren</li> <li>5. Festes Schuhwerk oder Sandale mit Fersenriemen tragen</li> <li>6. Handläufe anbringen</li> <li>Empfehlung: Im Außenbereich schon ab einer Stufe</li> <li>7. Andere Maßnahmen</li> </ol>		
<p><b>2. Ausrutschen und Stolpern in der Sakristei und im Altarbereich</b></p>			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unebenheiten, Belaglöcher beseitigen.</li> <li>2. Lose Bodenplatten fest verlegen</li> <li>3. Handläufe bei Treppen mit mehr als vier Stufen anbringen</li> <li>4. Auf Treppen stehende Gegenstände entfernen..</li> <li>5. Stolperstellen (wie z.B. lose liegende Teppiche und Kissen etc.) entfernen oder sachgemäß befestigen (z.B. durch Doppelklebeband, Gummimatte, auf dem Boden fest dübeln etc.)</li> <li>6. Auf Treppen nichts abstellen! - Auch nicht kurzfristig!</li> <li>7. Für gute Beleuchtung der Altarstufen sorgen, ggf. Stufenvorderkanten kennzeichnen</li> <li>8. Einzelstufen kennzeichnen</li> </ol>		

<p><b>2. Ausrutschen und Stolpern in der Sakristei und im Altarbereich</b></p>			<p>9. Bei z.B. im Raum liegenden Kabeln Kabelbrücken verwenden.  10. Grundreinigung durchführen, um Glättebildung durch Putz- und Pflegemittel entgegenzuwirken  11. Dosierungsempfehlungen der Hersteller für die Reinigungs- und Pflegemittel beachten  12. Reinigungskräfte unterweisen  13. Festes Schuhwerk oder Schuhe mit Fersenriemen tragen  14. Andere Maßnahmen</p>		
<p><b>3. Von herausfallenden Schubladen getroffen werden</b></p>			<p>1. Auszugssicherung an Schubladen anbringen  2. Andere Maßnahmen</p>		
<p><b>4. Verbrennen beim Anzünden der Weihrauchkohle und Kerzen</b></p>			<p>1. Geeignetes Werkzeug (Kohlezangen) einsetzen  2. Nicht über brennende Kerzen fassen  3. Andere Maßnahmen</p>		
<p><b>5. Schneiden an Flambeaus (Glas)</b></p>			<p>1. Vor dem Einsatz und vor jeder Reinigung auf Beschädigungen überprüfen und ggf. austauschen.  2. Handschutz tragen (Neoprenhandschuh oder schnittsicheren Handschuh plus Gummihandschuh)  3. Andere Maßnahmen</p>		
<p><b>6. Gefährdung durch Raubüberfall beim Transport des Kollektengeldes etc.</b></p>			<p>1. Dafür sorgen, dass Geldbeträge zwi- schendurch in einen Tresor z.B. in das Pfarrbüro zur Aufbewahrung ge- bracht werden.  2. Dafür sorgen, dass das Zählen des</p>		

<p>(Das Zählen und der Transport des Geldes ist grundsätzlich Aufgabe des Kirchenvorstandes)</p>			<p>Geldes an einem sicheren Ort durchgeführt wird. Alle Türen, also auch Nebeneingänge, sind verschlossen und von außen nicht einsehbar.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Dafür sorgen, dass jeder Geldtransport von zwei Personen durchgeführt wird.</li> <li>4. Tür von der Sakristei nach außen durch Panikschloss sichern.</li> <li>5. Mitarbeiter/innen unterweisen</li> <li>6. Sicherheitsdienst beauftragen</li> <li>7. Andere Maßnahmen</li> </ol>			
--	--	--	---	--	--	--

Planung und Durchführung von Veranstaltungen  
in der Kirchengemeinde

- Eine Planungshilfe -

**Stand: September 2002**

Theo Mooren  
RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster  
Donders-Ring 2a  
48151 Münster  
Tel: (0251) 6 09 20 – 20  
FAX:(0251) 6 09 20 - 23  
E-Mail: Theo.Mooren@rwtuev.de

## Verantwortung

Verantwortlich für die Sicherheit von Veranstaltungen in der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand. Dies bedeutet nicht, dass die Kirchenvorstände auch alles selbst planen, organisieren und durchführen müssen. Wesentlich ist, dass sie die Aufgaben an kompetente Mitarbeitende oder Gemeindeglieder (Ehrenamtliche und unentgeltlich Tätige) delegieren, die dann ihrerseits dafür sorgen müssen, dass die übertragenen Aufgaben sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes korrekt abgewickelt werden.

**Die Verantwortung für die Durchführung und den Arbeitsschutz ist nicht teilbar!** Dem Kirchenvorstand verbleibt **immer** die Kontrollverantwortung.

Unsere Unfallauswertung für zwei nordrhein-westfälische Bistümer zeigt, dass etwa 29 % aller Unfälle „Helfende“ bei der Durchführung des Pfarrfestes betreffen. Für das Erzbistum Köln konnten wir noch keine Auswertung durchführen, da uns dazu notwendige Angaben der Kirchengemeinden fehlen.

Es werden auch immer wieder Fehler gemacht bei der Meldung von Unfällen und der späteren Ausfüllung der Unfallanzeige.

## Unterstützung

Um Sie und die von Ihnen beauftragten Zuständigen und Helfer zu unterstützen, möchten wir Ihnen Hilfestellungen in Form von Checklisten zur Verfügung stellen. Bitte benutzen Sie diese Checklisten in Kopie auch für zukünftige Veranstaltungen (zum Beispiel Pfarrfeste) in den nächsten Jahren. Bitte schicken Sie uns diese Checklisten **nicht** zurück, sie sind zum Verbleib bei Ihnen bestimmt. Bei auftretenden Fragen beraten wir Sie natürlich gerne.

## Planung

Wir empfehlen Ihnen, einen **schriftlichen Beschluss im Kirchenvorstand** über die Durchführung einer Veranstaltung, z.B. des Pfarrfestes, zu treffen. Wählen Sie einen aus Ihrer Mitte oder ein vergleichbar geeignetes Gemeindeglied zum Gesamtverantwortlichen für die Veranstaltung. Dies könnte z.B. gut der/die Beauftragte für Arbeitssicherheit im Kirchenvorstand sein.

- ✓ Er/Sie übernimmt die Verantwortung im Auftrag des Unternehmers (Kirchenvorstand).
- ✓ Er/Sie bestimmt ein geeignetes Gemeindeglied oder sonst eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in als Leitende/r der Veranstaltung und ist für diese/n Ansprechpartner/in bei notwendigen Entscheidungen.
- ✓ Er/Sie schließt mit ihm die schriftliche Form der „Aufgaben- und Pflichtenübertragung“ (**siehe S. 4**) ab.
- ✓ Er/Sie teilt mit, dass eine Liste (**siehe S. 5**) über die geplanten Aktivitäten, die für die jeweilige Aktivität Zuständigen und die vorgesehenen Helfenden anzulegen ist.
- ✓ Er/Sie macht deutlich, dass alle Zuständigen und Helfenden, auch die Mitglieder von Vereinen, z.B. Kolping oder Verbände wie Kfd und KAB, nicht in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied oder Verbandsmitglied im Rahmen der Veranstaltung tätig werden, sondern ausschließlich als Gemeindeglied der
- ✓ Er/Sie ist im Falle eines Unfalles ggf. auch befugt, für die Kirchengemeinde öffentliche Erklärungen abzugeben (i. d. R. nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand).

Nur wenn das gewährleistet ist, besteht für die Zuständigen der Aktivitäten (auch Aktivitäten des Festausschusses) und deren Helfenden gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zur Information übergibt er/sie nicht alle, sondern **nur die passenden Checklisten (I. bis XIII)**: Erste Hilfe, allgemeine Unterweisung, Unterweisung Notfallsituation, Umgang mit Geld bei Bon-Kassen, Brandschutz innerhalb von Gebäuden, Raumnutzung, Fluchtwege innerhalb von Gebäuden, Elektrische Anlagen, Technische Geräte, Leitern, Brandschutz im Freien, Beleuchtung ortsgebunden, Beleuchtung ortsungebunden und das Schreiben der RWTÜV Akademie GmbH Sicherheitstechnischer Dienst Münster vom 14.02.2001 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für kirchliche Mitarbeiter“ (**Anlage 1**). Es können je nach Veranstaltungsort verschiedene Checklisten zur Anwendung kommen und sich gegenseitig ergänzen.

Er/Sie bespricht mit dem/der Leitenden die Aufgaben, die bis zu dem festgelegten Euro-Betrag selbständig gestaltet werden können.

### **Durchführung**

Die für die Aktivitäten Zuständigen und deren Helfenden planen, organisieren und führen die Veranstaltung durch, unter Beachtung aller möglichen Risiken anhand der Checklisten.

Die Sicherheitsbeauftragte bzw. der Sicherheitsbeauftragte der Kirchengemeinde unterstützt mit Rat und Tat die Zuständigen und deren Helfer/innen. Sie/Er bemüht sich, alle Beteiligten für die Einhaltung der Sicherheit zu motivieren.

Dem/Der Verantwortlichen des Kirchenvorstands verbleibt jetzt nur noch die Verpflichtung, im Rahmen der Veranstaltung zu kontrollieren, ob alles so abläuft wie geplant und besprochen. Es empfiehlt sich, hier in gewissen Abständen mit den Zuständigen für die Aktivitäten und deren Helfern und Helferinnen zu sprechen und ihre Aktivitäten zu würdigen.

Für Ihre zukünftigen Aktivitäten viel Erfolg und keine Unfälle.

RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster

Theo Mooren

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. in \_\_\_\_\_

### **Aufgaben- und Pflichtenübertragung**

(in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 Anhang 1)

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

wird - aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstands - vom.....

die Durchführung der Veranstaltung.....

in:.....am:.....

übertragen. Gleichzeitig werden die dem Kirchenvorstand St.

\_\_\_\_\_

hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nachbereitung) übertragen. Hierzu gehört in eigener Verantwortung:

- Helfer auszuwählen, in die Arbeitsdurchführung einzuweisen und zu kontrollieren,
- Einrichtungen bereitzustellen (z.B. Schaltanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Leitern, Absperrungen, etc.) und zu erhalten, einschließlich der erforderlichen Körperschuttmittel,
- alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

Zur Durchführung dieser oben genannten Veranstaltung darf ein Betrag in Höhe von  
€ \_\_\_\_\_

aufgewandt werden. Soweit dies nicht ausreicht, ist die Genehmigung der / des durch den Kirchenvorstand ermächtigten

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ einzuholen.

Die anliegenden Checklisten helfen und erleichtern die Erfüllung der Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Siegel des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
Unterschriften des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

Inhaltsverzeichnis der Checklisten  
Stand September 2002

**Erste Hilfe**

Allgemeine Unterweisung

**Unterweisung Notfallsituationen**

**Umgang mit Geld bei Bon-Kassen**

**Brandschutz innerhalb von Gebäuden**

**Raumnutzung**

**Fluchtwege innerhalb von Gebäuden**

Elektrische Anlagen

**Technische Geräte**

**Leitern**

**Brandschutz im Freien**

**Beleuchtung (ortgebundene Veranstaltungen)**

**Beleuchtung (ortungebundene Veranstaltungen)**



# Katholische Kirchengemeinde St. Marien

40223 Düsseldorf  
- Der Kirchenvorstand -

Blatt Nr.: 1

## Mitarbeiterliste aus Anlass der Pfarrkirches am 29. September 2002

Ort des Einsatzes (z.B. Kuchenstand)   
Bitte hier rechts eintragen

### Verantwortliche(r) am Stand

Name:	Vorname:
Schwarzwälder	Helga

Uhrzeit	
von	bis
14.00	17.00

Falls dieses Blatt nicht ausreicht, bitte ein weiteres Blatt verwenden.

### Teilnehmende Helfer/innen am Stand

Name:	Vorname:
Müller	Maria
Schneider	Vanessa
Meier	Elisabeth

Uhrzeit	
von	bis
14.00	15.00
15.00	16.00
16.00	17.00

Falls dieses Blatt nicht ausreicht, bitte ein weiteres Blatt verwenden.

I. Checkliste Erste Hilfe

(ortsgebundene und ortsungebundene Veranstaltungen)

	ja	nein	Bemerkung
Ist sichergestellt, dass vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung über einen Fernsprechanschluss / Handy die Notrufnummer 110 und 112 ohne Zeitverzögerung angewählt werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist Erste-Hilfe Material jederzeit schnell erreichbar? (Verbandskasten eventuell tragbar).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe Materials ist gekennzeichnet? (Weißes Kreuz auf grünem Grund bei ortsgebundenen Veranstaltungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist das Erste-Hilfe Material ist vor schädigenden Einflüssen z.B. Nässe und direkter Sonnenbestrahlung geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist Erste Hilfe Material in ausreichender Menge vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist dafür gesorgt, dass in den Verbandskästen keine Medikamente enthalten sind? (Z.B. Schmerzmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Folgende Verbandskästen werden benötigt:		
Zahl der Personen	kleiner (Verbandkasten C)	großer (Verbandkasten E*)
1 bis 50	1	
51 bis 300		1
ab 301		2
je weitere 300		1 zusätzlicher
*Zwei kleine Verbandskästen ersetzen einen großen.		

	ja	nein	Bemerkung
Stehen ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist bei Veranstaltungen mit mehr als 1500 Personen ein ausgebildeter Sanitäter vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist die Organisation der Ersten-Hilfe für die durchzuführende Veranstaltung (mehr als 1500 Teilnehmer oder wegen besonderer Gefährdungen (z.B. große Prozession) dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), dem Malteser-Hilfsdienst (MHD oder der örtlichen Feuerwehr schriftlich übertragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass Mitarbeiter - auch ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Mitarbeiter - im Falle eines Unfalles einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, sofern die Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
(nächster Durchgangsarzt: Dr. med. _____ )			

	ja	nein	Bemerkung
Ist sichergestellt, dass bei einer Einweisung in ein Krankenhaus der Verletzte einem von den Berufsgenossenschaften zugelassenem Krankenhaus zugeführt wird, und zwar dem nächsten berufsgenossenschaftlich zugelassenem Krankenhaus? in _____ Telefon: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass der Verletzte bei Vorliegen einer Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zugeführt wird? Nächster Augenarzt. Dr. med.: _____ Telefon: _____ Nächster HNO Arzt: Dr. med.: _____ Telefon: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass jede Verletzung eines Mitarbeiters - auch eines ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitarbeiters - in das Verbandsbuch eingetragen wird? Das Verbandsbuch der Gemeinde liegt aus Ort: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Sind alle Mitarbeiter - auch die ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitarbeiter - unterrichtet, dass jede Verletzung, die bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der genannten Aufgabe sich ereignet, gemeldet und in das Verbandsbuch eingetragen werden muss?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass ein Unfall mit tödlichem Ausgang, ein Unfall, der durch die Polizei und andere amtliche Stellen aufgenommen wurde oder ein Unfall, bei dem ein Rettungshubschrauber zum Einsatz kam, <b>unverzüglich</b> durch den Kirchenvorstand angezeigt wird? Der Berufsgenossenschaft, dem Erzbischöfliche Generalvikariat (Fax: 02 21 / 16 42 - 11 30) sowie der RWTÜV Akademie GmbH Sicherheitstechnischer Dienst (Telefon: 02 51 – 6 09 20- 20 oder FAX: 02 51 – 6 09 20- 23)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass ein Unfall mit einer schweren Verletzung z.B. Knochenbruch, Verbrennung etc. <b>spätestens am Tage nach</b> dem Unfallereignis durch den Kirchenvorstand der Berufsgenossenschaft angezeigt und das Erzbischöfliche Generalvikariat sowie die RWTÜV Akademie GmbH unterrichtet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist sichergestellt, dass eine Unfallanzeige im Zweifel nach Beratung durch das Generalvikariat (Fax: 02 21 / 16 42 – 1130) an die Berufsgenossenschaft gesandt wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Ist die Besonderheit der Ersten Hilfe bei Unfällen im Ausland ist geklärt? (Z.B. Wallfahrten).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

**ja      nein      Bemerkung**

**Veranlassungen nach Bearbeitung der Checkliste:**

Bei "Nein" - Ankreuzungen" wurde der Kirchenvorstand informiert durch: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Kirchenvorstand hat Änderungsbeschlüsse gefasst am:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Notizen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Arbeitssicherheit aktuell Juni 2003

**Verteiler:** Vorsitzende der Kirchenvorstände (mit der Bitte, je ein Exemplar an den Sicherheitsbeauftragten weiterzuleiten)  
Leiter der Schulen und Bildungshäuser  
Leiter der Einrichtungen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

im Bistum Hildesheim

1. Bersten einer Kunststoff-Flasche während der Zubereitung von Sprudelwasser
2. Unfall mit einer Motorkettensäge
3. Durch einknickenden Basketballständer Amputation des Mittelfingers der linken Hand
4. Schreiben / FAX des Forum-Verlags zur Betriebssicherheitsverordnung

### 1. Bersten einer Kunststoff-Flasche während der Zubereitung von Sprudelwasser

„Während einer Zubereitung von frischem Sprudelwasser mit dem Getränkekarbonisiergerät „Soda-Maxx“ zerplatzte die untergeschraubte Wasserflasche mit einem explosionsartigen Knall. Durch die umherfliegenden Splitter der Kunststoff-Flasche wurden zwei Personen erheblich verletzt.“

Der Unfall ereignete sich mit einer „Water Pro“- Flasche und nicht mit der von dem Gerätehersteller in der Betriebsanleitung aufgeführten Original-Wasserflasche der Marke „Soda-Maxx“.

Anhand der Prüfergebnisse der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW ist anzunehmen, dass der Berstdruck in der zerplatzten Wasserflasche durch Antrocknungen verklebter und dadurch verstopfter Ventile aufgebaut wurde.

Es ist davon auszugehen, dass eine Gebrauchsanweisung der Getränkehersteller von vielen Nutzern nicht gelesen wird. Dieses ist aber absolut erforderlich. Wenn diese Geräte in Einrichtungen bereitgehalten werden oder von Mitarbeitern im Betrieb genutzt werden, ist eine Einweisung der Mitarbeiter (Nutzer) durch den Unternehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person nötig.

Gegen die weitere Nutzung der „Soda-Maxx“ Geräte bestehen keine Bedenken, wenn die Betriebsanleitungen beachtet werden. Bitte schauen Sie auf Ihre im Betrieb befindlichen Flaschen und die hier aufgedruckten Betriebsanleitungen. Diese Betriebsanleitung muss in deutscher Sprache aufgedruckt sein und sollte folgende Information enthalten:

1. Benutzen Sie die Flasche nicht nach.....(Datum).....in Ihrem Gerät oder wenn sie verkratzt, verformt oder verfärbt ist. ( Beachten Sie das vom Hersteller angegebene Datum und glauben Sie niemandem, der Ihnen erzählt, dass hier noch Sicherheit eingebaut ist!)
2. Nie die Flasche während des Karbonisierens aus dem Gerät nehmen.
3. Bei Aufbewahrung der Flasche im Kühlschrank muss diese immer bis zur Markierung mit Wasser gefüllt sein.

Konsequenzen:

Bitte überprüfen Sie alle Geräte, die in den Räumen Ihrer Kirchengemeinde oder Ihrer Kindertagesstätte und auf dem Gelände Ihrer Kirchengemeinde - sei es als Spiel-, Bastel- oder Sportgeräte - eingesetzt werden daraufhin, ob diese in Eigenbauweise durch ehrenamtliche Helfer errich-

tet wurden. Wenn „Ja“, raten wir Ihnen zu prüfen, ob diese Geräte eine Baumusterprüfung einer anerkannten Prüfstelle für Gerätesicherheit haben. Falls „Nein“, ziehen Sie diese Geräte sofort aus dem Verkehr und ersetzen diese durch im Handel käuflich zu erwerbende Geräte mit einem CE-Zeichen und eventuell einem GS-Zeichen.

Auch wenn Sie hören, dass die bei Ihnen aufgestellten Geräte besser und sicherer sind als alle gekauften, sollten sich die Ersteller darüber im Klaren sein, dass Sie im Falle eines Unfalles in vollem Umfang haften, sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich.

Sie sollten darüber hinaus prüfen, ob die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt wurden. Sollte dies unterblieben sein, lassen sie diese Prüfungen durch Sachkundige schnellstens durchführen.

Nicht in jedem Fall sind die Versicherungen, insbesondere bei hohen Schadenssummen, so kulant wie in diesem Fall. Auch hier waren lange Verhandlungen von Nöten.

#### **4. Schreiben / FAX des Forum-Verlags zur Betriebssicherheitsverordnung**

Die Betriebssicherheitsverordnung ist in Kraft und verlangt vom Unternehmer unter anderem die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für den Einsatz von Arbeitsmitteln. Mit dem Hinweis, dass bei Nichterfüllen der Forderungen Bußgelder möglich sind, wirbt der Verlag für den Absatz seines Sicherheitshandbuches und der CD-Rom. Die vom Verlag angegebene Höhe des Bußgeldes ist nach dem Arbeitsschutzgesetz zwar möglich, bis es dazu kommt ist aber ein konstantes Verweigern behördlicher Auflagen und Forderungen bei besonderer Gefahr für die Beschäftigten Voraussetzung.

Der Forum Verlag macht Werbung mit der Angst der Kirchenvorstände. Darum unser Rat:

**„Werfen sie diese Schreiben wie alle andere Werbung ungelesen in den Rundordner.“**

Sollte eine Gemeinde bereits bestellt haben, versuchen Sie so schnell wie möglich aus dem Vertrag herauszukommen. Laufend erhalten Sie Neufassungen und Änderungen mit einem Seitenpreis von € 0,36. Hier kommen schnell größere Summen auf Sie zu.

Wir von der RWTÜV Akademie GmbH werden Sie auch bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung unterstützen. **Sollten Sie Schreiben der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz erhalten informieren Sie uns bitte sofort.**

**Mit freundlichen Grüßen**

Theo Mooren  
Sicherheitsfachkraft

Anlage: Betriebsanweisung Motorkettensäge

RWTÜV Akademie GmbH

RWTÜV Akademie GmbH · Donders-Ring 2a · D-48151 Münster

Katholische Kirchengemeinde  
St. Clemens Maria Hofbauer

**Geschäftsbereich  
Arbeitsplatzmanagement**

Sicherheitstechnischer Dienst

*Ihr Ansprechpartner:*  
Carsten Schäfer

*Telefon:*  
0177-2993545

*Ihr/e Zeichen/Nachricht vom:*

*Datum: 25.06.2003*

## MUSTER

### **Bericht über die Durchführung sicherheitstechnischer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**

**am:** 29.04.2003

**in:**

**Teilnehmer:** Frau \_\_\_\_\_ (Kindergarten Sicherheitsbeauftragte)  
Herr \_\_\_\_\_ (Pastor)  
Herr Schäfer (RWTÜV Akademie GmbH)

**Im Rahmen der Grundbetreuung durch unseren Sicherheitstechnischen Dienst und zur Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erfüllung seiner Pflichten, nach den §§ 3 bis 14 Arbeitsschutzgesetz, wird**

**len:**

**Begehung des Pfarrheims, des Jugendheims, des Pfarrbüros, des Kindergartens und der Kirche St. Clemens Maria Hofbauer.**

Sitz der GmbH: Essen  
Amtsgericht Essen  
HRB 13802

Geschäftsführung:  
Jürgen Braun (Sprecher)  
Elisabeth Terodde

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Konto 370 132 300

USt.-Id.-Nr. 124 091 655

[www.rwtuev-akademie.de](http://www.rwtuev-akademie.de)

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001

Erfolgreich geprüft durch die  
Gesellschaft für Qualität im  
Arbeitsschutz

Feststellungen:

## 1. Arbeitsstätte

### Flucht-, Rettungswege und Notausgänge:

#### **BGV A1 § 30 Abs.1, 2, 3, 4**

„Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen muss durch Anzahl, Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen und Ausgängen gewährleistet sein; erforderlichenfalls sind zusätzliche Notausgänge zu schaffen.

**Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.**

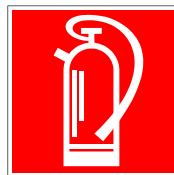
**Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingengt werden und sind stets freizuhalten.** Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.“

## 2. Brandschutz

Laut Arbeitsstättenverordnung §13 Schutz gegen Entstehungsbrände (1) müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Für Ihre Einrichtungen ist ein AB-Löscher (Schaumlöscher) oder ein Wasserlöscher vollkommen ausreichend und empfehlenswert. Pulverlöscher würden durch den feinen Staub größere Schäden in den angrenzenden Bereichen anrichten.

Seit dem 1. Oktober 1996 muss für die Kennzeichnung der Standorte von Feuerlöschern das nachfolgend abgebildete Brandschutzzeichen F 04: „Feuerlöschgerät“ als neu eingeführte Kennzeichnung angebracht werden (Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“, BGV A8).



Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät"  
(Grundfarbe rot, weißes Symbol)

Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützt sind.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ist mit der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, BGV A1).

## Empfehlung

Eine Möglichkeit ist, die Unterweisung in der Handhabung von Feuerlöschern durch die Lieferanten der Feuerlöscher durchführen zu lassen.

### **3. Vorschriften**

Die Allgemeinen Vorschriften, wie die Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) müssen in der Betriebsstätte ausliegen. Sie sind den Mitarbeiter/innen zugänglich zu machen (BGV A1 § 7).

#### **Empfehlung**

Die für Sie in Frage kommenden Vorschriften können über Ihre Berufsgenossenschaft bezogen werden.

### **4. Erste Hilfe**

BGV A5 §§ 6 und 7: Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer zur Verfügung stehen. Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Ausbildungsträger sind z.B. Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), das Deutsche-Rote-Kreuz (DRK), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) oder der Malteser-Hilfsdienst (MHD).

Die Anzahl der Ersthelfer richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“.

Ersthelfer müssen zur Verfügung stehen:

1. Bei bis zu 20 anwesenden Versicherten: ein Ersthelfer,
2. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
  - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
  - b) bei sonstigen Betrieben 10 % der Versicherten.

**Die Kosten dieser Ausbildung werden von Ihrer Berufsgenossenschaft getragen.**

Weiterhin müssen Ersthelfer innerhalb von 24 Monaten fortgebildet werden.

In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Bei der Anzahl Ihrer Mitarbeiter sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsstoffe vorrätig zu halten, die insgesamt in einem kleinen Verbandkasten, z. B. nach DIN 13 157 "Erste-Hilfe-Material, Verbandkasten C", enthalten sind.

Die BGV A5 - Unfallverhütungsvorschrift über Erste Hilfe - besagt, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

#### **Empfehlung**

Es muss geprüft werden, ob die Einrichtungen mit ausreichend Ersthelfern ausgestattet und schriftlich bestellt sind.

Wir empfehlen Ihnen, in den Einrichtungen ein Verbandbuch anzulegen, erhältlich bei Ihrer Berufsgenossenschaft. Des weiteren müssen die Verbandkästen regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden.

## **5. Unterweisung der Versicherten**

§ 7 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1) besagt, dass die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen sind. Empfehlenswert ist, Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

**Themen für Unterweisungen sind den UVV'en zu entnehmen:**

z.B.: Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung  
Umgang mit den Feuerlöschern,  
Ergonomisches Sitzen auf Bürostühlen.

## **6. Bildschirmarbeitsplatz**

**Vorschriften für Bildschirmarbeitsplätze sind: Bildschirmarbeitsverordnung, BGI 650, ZH1/535 und ZH1/618.**

Die Bildschirmarbeitsplätze müssen folgendermaßen ausgestattet sein:

### **Arbeitstisch**

Der Arbeitstisch muss so gewählt werden, dass die Tischhöhe für nicht verstellbare Tische 720 mm beträgt, die Tischtiefe bei der Verwendung eines Bildschirms (15-Zoll-Monitore) mindestens 800 mm, bei einem Bildschirm (17-Zoll-Monitore) sogar 900 bis 1000 mm. Diese Tischtiefe kann auch für 19- und 21- Zoll ausreichend sein, wenn der Augenabstand von 500 mm zum Bildschirm eingehalten wird. Es besteht die Möglichkeit, Tische mit einer Tiefe von 800 mm mit einer Ansatzkante von 200 mm auszurüsten. Die Tischbreite sollte 1600 bis 1800 mm aufweisen.

Bei dem Arbeitstisch muss darauf geachtet werden, dass der freie Beinraum in der Höhe mindestens 650 mm, in der Breite mindestens 800 mm und in der Tiefe mindestens 700 mm beträgt und frei von Stützen und Unterbauten ist.

### **Arbeitsstuhl**

Der Arbeitsstuhl muss so beschaffen sein, dass ein dynamisches Sitzen ermöglicht wird. Er muss ergonomisch gestaltet und standsicher sein. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein (420 –550 mm), die Rückenlehne muss sowohl in der Höhe als auch in der Neigung verstellbar sein. Empfehlenswert ist eine federbelastete, permanent neigbare Rückenlehne, die eine feste Abstützung des Lendenwirbelbereiches auch in der vorgeneigten Sitzhaltung ermöglicht.

## Dynamisches Sitzen



vordere Sitzhaltung

mittlere Sitzhaltung

hintere Sitzhaltung

Die Standsicherheit wird gewährleistet durch fünf Rollen am Arbeitsstuhl.

Eine ergonomische Einstellung des Arbeitsstuhls ist gegeben, wenn bei optimaler Sitzhaltung der Winkel zwischen Unter- und Oberschenkel, aber auch der Winkel zwischen Unter- und Oberarm, angenähert  $90^\circ$  beträgt. Für die Arbeit an nicht höhenverstellbaren Tischen ist die Sitzflächenhöhe unter Beachtung der o. g. Kriterien einzustellen. Ergibt sich hierbei, dass die Füße des Benutzers nicht ganzflächig auf dem Boden aufstehen können, so sollte eine verstellbare Fußstütze zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Fußstütze sind eine ausreichend große Stellfläche (45cm x 35 cm) und eine Neigbarkeit von  $5^\circ$  bis  $15^\circ$ .

## Beleuchtung

Die Beleuchtung muss der Art der Sehaufgabe, des Sehvermögens der Benutzer angepasst sein. Dabei muss ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung gewährleistet sein. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.

Empfehlenswert sind Spiegelrasterleuchten mit einer Leuchtstärke von mindestens 500 Lux.

## Flimmerfreiheit der Bildschirme

***Ein Flimmern des Bildschirms muss ausgeschlossen werden, um Kopfschmerzen und brennende bzw. tränende Augen zu vermeiden.***

Der Eindruck eines festen Bildes entsteht dadurch, dass das Bild in äußerst kurzen Zeitabständen neu aufgebaut wird. Erst wenn diese Bildwiederholrate mindestens 72 Hertz beträgt, verschwindet für viele Menschen der Eindruck des Flimmerns. Empfohlen werden Bildwiederholraten von 85 Hertz und höher. Die Ursachen für Flimmern können verschieden sein (z.B. Bildschirmtreiber, Grafikkarte, Bildschirmgerät oder Einstellung des Bildschirmtreibers).

## Empfehlung

Das pädagogische Konzept empfiehlt ein Sitzen auf gleicher Ebene mit den Kindern. Es gibt besondere Stühle, die einerseits dieser pädagogischen Anforderung, andererseits den Forderungen an ein ergonomisch richtiges Sitzen genügen.

Einen derartigen Stuhl gibt es u.a. bei der Firma Sedus: Modell P260-A9-03 / SAL1695.

***Der Stuhl hat sich im Bereich der industriellen Montagearbeitsplätze bestens bewährt und wurde einige Monate in verschiedenen Kindergärten im Bistum Münster getestet.***

**Priorität 5:**

**Bildschirmarbeitsplatz**

Die Aufstellung und Einrichtung der Büromöbel und der Arbeitsmittel des Bildschirmarbeitsplatzes im Kindergarten entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

***Empfehlung***

Der Bildschirmarbeitsplatz sollte möglichst entsprechend den unter Punkt 6 aufgeführten Angaben eingerichtet bzw. umgestellt werden.

---

Carsten Schäfer  
Sicherheitsingenieur

## **Arbeits- und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter / Innen in der Haustechnik, Küche und Reinigung der Bildungshäuser im Bistum Hildesheim**

Die Teilnehmer lernen und erarbeiten, wie es Ihnen gelingen kann arbeitsbedingte Gefahren zu erkennen und welche Maßnahmen geeignet sind die erkannten Gefahren zu vermeiden. Dies gilt für den Umgang mit Gefahrstoffen, Maschinen, Geräten, dem elektrischem Strom und den Unbillen der Witterung.

Der Umgang mit Leitern und das Verhalten auf Treppen werden umfassend dargestellt. Das richtige Heben und Tragen verhindert Rückenschmerzen und auch einen Bandscheibenvorfall. Der vorbeugende Brandschutz sowie Fragen der ersten Hilfe werden dargestellt.

Die Teilnehmer erfahren die Grundlagen der Reinigung.

### Referenten

Dipl.-Psych. Theo Mooren  
Sicherheitsfachkraft für das Bistum Hildesheim  
RWTÜV Akademie GmbH  
Sicherheitstechnischer Dienst Münster

Ein Mitarbeiter der Firma ECOLAB (Reinigungstechnik) Düsseldorf